

LEMKEN GmbH & Co. KG

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Stand: Januar 2025

§1 Allgemeiner Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen (**EKB**) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten bzw. Vertragspartners, insbesondere in Form von Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt; ansonsten werden diese zurückgewiesen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten, stellt keine entsprechende Zustimmung dar.
2. Mit der erstmaligen Lieferung oder Leistung des Lieferanten auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen gelten diese Einkaufsbedingungen auch für alle weiteren Lieferungen des Lieferanten an uns, auch wenn wir den Lieferanten zukünftig nicht mehr ausdrücklich darauf hinweisen.
3. Sofern Rahmenverträge oder Individualverträge zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossen sind, haben diese Vorrang vor den EKB. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag in Schrift- oder Textform niederzulegen. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt für Individualabreden jedweder Form unberührt.
5. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen gemäß § 14 BGB, das heißt, gegenüber solchen natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
6. Nur die deutsche Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist verbindlich. Sollte die englische Übersetzung oder eine Übersetzung in einer anderen Sprache inhaltlich von der deutschen Fassung abweichen, so gilt vorrangig die deutsche Fassung vor der Übersetzung.

§2 Übermittelte Daten, Abbildungen, Formeln, Zeichnungen, Berechnungen, Fotografien, Werkzeuge, Formen, Zylinder; Druckvorlagen

1. An Abbildungen, Formeln, Rezepturen/Herstellungs- oder Verwendungshinweisen, Mustern, Proben, Zeichnungen, Layouts, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Daten unsererseits behalten wir uns das ausschließliche Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen vom Lieferanten Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind zudem ausschließlich für die Abwicklung unserer Bestellung bzw. zur Abwicklung des mit uns eingegangenen Vertragsverhältnisses zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung und bei Dauerschuldverhältnissen bei deren Beendigung unaufgefordert einschließlich aller Kopien an uns zurückzugeben oder nach unserer Aufforderung zu vernichten. Dritten gegenüber sind sie vom Lieferanten geheim zu halten, soweit für diesen keine behördliche oder gesetzliche Offenbarungsverpflichtung besteht. Sind diese Abbildungen, Formeln, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in Daten verkörpert, sind diese jederzeit auf unsere Anforderung vollständig durch Überschreiben zu löschen und die Löschung uns seitens des Lieferanten schriftlich oder in Textform und unverzüglich zu bestätigen.
2. Erzeugnisse, die nach von uns und/oder unseren Erfüllungsgehilfen entworfenen Unterlagen und/oder Rezepturen und/oder Daten (z. B. Zeichnungen, Mustern, Proben oder Modellen und dergleichen) oder nach von diesen gemachten als vertraulich gekennzeichneten oder bezeichneten Angaben oder mit solchen der Öffentlichkeit nicht bekannten Merkmalen und/oder Eigenschaften eines Produktes oder deren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen vom Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst außerhalb unseres Auftrages verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies wird der Lieferant auch zu Lasten seiner eingesetzten Erfüllungsgehilfen und zu unseren Gunsten als echter Vertrag zugunsten Dritter vereinbaren und uns dies auf erste Anforderung unsererseits nachweisen.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und so weit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Sie endet

jedoch spätestens 4 Jahre nach Ende des Vertrages und bei gescheiterten Vertragsverhandlungen 4 Jahre nach Überlassung der Informationen/Daten/Unterlagen

3. Das Fotografieren auf unserem Werksgelände ist dem Lieferanten und seinen Erfüllungsgehilfen untersagt.
4. Werkzeuge, Formen, Druckvorlagen, technische Zeichnungen oder dergleichen, die in unserem Auftrage vom Lieferanten oder über diesen hergestellt werden, gehen zum Zeitpunkt der Fertigstellung in unser Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten als "LEMKEN-Eigentum" zu kennzeichnen, unentgeltlich, versichert und separat zu lagern, zu warten und instand zu setzen. Kosten für Werkzeuge, Zylinder, Klischees und Ähnliches für bestehende Artikel/ Größeneinheiten tragen wir mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung nicht. Mit unserem Eigentum darf nur für ihn produziert werden.
5. Unser Eigentum ist uns vom Lieferanten jederzeit auf unser Verlangen herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte hieran werden ausgeschlossen. Sofern die Herstellungskosten bezüglich der Eigentumsgegenstände noch nicht ausgeglichen sind (Amortisation), erfolgt die Herausgabe jedoch Zug um Zug gegen Ausgleich der offenen Restforderung. Werkzeuge, Klischees, Druckplatten, und Ähnliches dürfen nur nach vorheriger Absprache mit uns vernichtet werden.

§3 Angebote des Lieferanten / Reisekosten / höchstpersönliche Leistung

1. Angebote des Lieferanten sollen schriftlich oder in Textform erfolgen. Sie erfolgen für uns unverbindlich und kostenlos. Im Rahmen eines Angebots sind alle Kosten anzugeben. Schätzpreise (zum Beispiel Reisekosten) sind gesondert auszuweisen und soweit möglich mit Tagessätzen zu hinterlegen. Zuschläge wie zum Beispiel Service-Fee, Agentur-Provision, Handling-Fee, Gebühren etc. werden nicht akzeptiert. Aufwendungen dieser Art sind in Kostenpositionen des Angebotes ausdrücklich abzubilden.
2. Soweit nicht vertraglich anderweitig vereinbart werden dem Lieferanten Reiseaufwendungen nach folgender Maßgabe und nach Beleg vergütet: Pkw 0,30 €/KM, Bahn 2. Klasse, bei Flügen ist die günstigste Lösung für uns zu wählen. Bei Übernachtung an unseren Standorten sind rahmenvertragsgebundene Hotels unsererseits zu nutzen. Bei Mietwagen sind ebenfalls die Rahmenverträge unsererseits zu berücksichtigen.
3. Angebote des Lieferanten müssen den Liefer-/ Leistungsgegenstand vollständig beschreiben und alle für die sichere und wirtschaftlich effiziente Nutzung des Liefer-/ Leistungsgegenstandes durch uns notwendigen Zusatzprodukte und/oder -leistungen vollständig mit aufführen und in dem Angebot des Lieferanten einpreisen.
4. Waren oder Warenbestandteile und/oder Leistungen oder Leistungsbestandteile, die in dem Angebot des Lieferanten nicht aufgeführt sind, jedoch für einen sicheren Betrieb oder eine entsprechende Verwendung der Ware und/oder Leistung gemäß den vereinbarten Eigenschaften unerlässlich sind, gelten – so weit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist – als Bestandteil des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes und als vom Lieferanten zusammen mit diesem geschuldet.
5. Auf Gefahren und Umweltgefährdungen oder die mögliche Verletzung der Rechte Dritter, die mit der gelieferten Ware oder der Erbringung der vereinbarten Leistung verbunden sind, sowie auf eine Notwendigkeit einer besonderen Behandlung der Ware (insbesondere zur Lagerung), hat der Lieferant mit seinem Angebot und bei neuen Erkenntnissen des Lieferanten nach Angebotsstellung sofort nach Kenntnis hiervon ausdrücklich schriftlich oder in Textform hervorgehoben hinzuweisen.
6. Soweit nicht anders vereinbart schuldet der Lieferant die Leistung als „höchstpersönliche“ Leistung, d.h., bei juristischen Personen ausschließlich mit eigenen Mitarbeitern.

§4 Auftragsabwicklung, Bestellungen, Dokumente, Gefahrübergang

1. Um uns ein geordnetes Vertragscontrolling zu ermöglichen, haben unsererseits nur schriftliche und in Textform mit unserer Absenderkennung versehene Bestellungen Gültigkeit.
2. Änderungen und Ergänzungen unserer Bestellung sowie des geschlossenen Vertrages bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst, wobei der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305b BGB für Individualabreden jeglicher Form unberührt bleibt. Unser Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Maßgeblich für den Auftrag ist ausschließlich der Inhalt der Bestellung.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Geschäftsbeziehung jede einzelne Bestellung im gesamten Schriftwechsel getrennt zu behandeln.
4. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 5 Werktagen (an seinem Sitz) nach Zugang der Bestellung, bei Bestellung unsererseits in einer elektronischen Bestellplattform des Lieferanten binnen 3 Werktagen am Sitz des

Lieferanten, schriftlich oder in Textform zu bestätigen, wobei maßgeblich der Zugang der Bestätigung bei uns ist. Nach Ablauf dieser Frist sind wir mangels anderer Vereinbarung berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund eines deshalb erfolgten wirksamen Widerrufs sind ausgeschlossen.

5. Die Lieferung hat mangels anderer Vereinbarung mit uns DDP (Incoterms 2020) zu erfolgen und erfolgt auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung und bei werkvertraglichen Leistungen der Abnahme an der vertraglich vereinbarten Leistungsstelle durch uns. Ist eine Lieferung ex works vereinbart, sind vom Lieferanten vorab die Fracht-/ Zoll-/ Verladepapiere und Kolli-Listen zu erstellen und uns unverzüglich zu übermitteln.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren folgende Pflichtangaben anzugeben:
 - a. LEMKEN Bestellnummer
 - b. Bei Rahmenverträgen die Abrufnummer (Rahmenvertragsnummer allein ist nicht ausreichend)
 - c. LEMKEN Positionsnummer
 - d. LEMKEN Teilenummer und LEMKEN Artikelbezeichnung
 - e. Absender / Lieferant
 - f. Lieferantenummer
 - g. Lieferscheinnummer
 - h. Stückzahl je Bestellposition
 - i. Gewicht je Artikel
 - j. handelsrechtliches Ursprungsland (siehe auch Ausführung unter §8)
7. Bei Dreieckslieferungen ist ausschließlich der Lieferschein des direkten Auftragnehmers von LEMKEN beizulegen und nicht die des Drittdienstleisters. Die Versandpapiere sind jeder Sendung beizufügen und müssen sich grundsätzlich an der Ware befinden. Der Lieferung ist ein barcodefähiger Warenanhänger mitzugeben. Die Vorgaben für den Barcode können bei Bedarf durch den Lieferanten angefordert werden. Unterlässt der Lieferant die Angaben, auch nur in Teilen, so sind dadurch bedingte Verzögerungen in der Bearbeitung und Zahlung nicht von uns zu vertreten.
8. Die Auftragsbestätigung erbitten wir in digitaler Ausfertigung an die E-Mail-Adresse ab-einkauf@lemken.com. Der Lieferant ist verpflichtet auf seiner Auftragsbestätigung folgende Pflichtangaben anzugeben:
 - a. LEMKEN Bestellnummer
 - b. LEMKEN Positionsnummer
 - c. LEMKEN Teilenummer und LEMKEN Artikelbezeichnung
 - d. Auftragsbestätigungsnummer
 - e. Menge
 - f. Preis
 - g. verbindliches Lieferdatum
 - h. Lieferantenummer
 - i. Lieferanschrift
 - j. handelsrechtliches Ursprungsland (siehe auch Ausführung unter §8)

Unterlässt der Lieferant die Angaben, auch nur in Teilen, so sind dadurch bedingte Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

9. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sowie Liefermengen sind mangels abweichender Vereinbarung und vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises amtliche, mangels solcher, von uns nach Wareneingang ermittelten Werte maßgebend. Bei allen Sendungen sind in den Warenbegleitpapieren die Gewichte anzugeben, soweit dies handelsüblich oder mit uns vereinbart ist oder sich die Vergütung nach Gewicht bemißt.
10. Soweit sich in unserer Bestellung oder dieser zugrundeliegenden Unterlagen oder Daten offensichtliche oder vom Lieferanten erkannte Fehler, Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler befinden, besteht für uns diesbezüglich keine Verbindlichkeit. In derartigen Fällen ist der Lieferant vielmehr verpflichtet, uns über die entsprechenden Fehler schriftlich oder in Textform unverzüglich zu unterrichten, so dass wir in die Lage versetzt werden, unsere Bestellung zu korrigieren und zu erneuern. Sollten erkennbar erforderliche Unterlagen nicht bei der Bestellung mitübersandt worden sein, gilt diese Verpflichtung entsprechend.
11. Sollte der Lieferant unsere Bestellung nur mit Abweichungen annehmen, hat er diese Abweichungen deutlich hervorgehoben in seiner Auftragsbestätigung kenntlich zu machen. Der Lieferant hat sein Angebot fachlich gegen unsere Anfrage- / Vergabeunterlagen zu prüfen. Der Lieferant hat auf jegliche Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen seines Angebots, zu den Anfrage- / Vergabeunterlagen ausdrücklich hinzuweisen und uns dieses schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

12. Sollte der Lieferant Bedenken gegen unsere gewünschte Art und Weise der Ausführung haben, die sich aus unserer Bestellung ergeben, weil er diese zum Beispiel aufgrund von gewünschten Spezifikationen nicht erfüllen oder voraussichtlich nicht erfüllen kann, oder weil gesetzliche Anforderungen dem entgegenstehen, hat er diese Bedenken deutlich vor Auftragserteilung schriftlich oder in Textform mitzuteilen und Änderungen zur Abhilfe vorzuschlagen.
13. Der Lieferant wird uns zudem schriftlich oder in Textform ausdrücklich auf die Änderungen von Vertragsbedingungen oder Bestellangaben und/oder Bestellbedingungen hinweisen. Änderungen / Erweiterungen des Vertragsumfanges, deren Erforderlichkeit erst bei Vertragsdurchführung erkennbar wird, zeigt der Lieferant uns unverzüglich schriftlich oder in Textform an. Die Änderungen/Erweiterungen werden erst mit schriftlicher Zustimmung unsererseits rechtswirksam. Der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305b BGB in jedweder Form bleibt unberührt.
14. Der Lieferant ist mangels anderer Vereinbarung bei der Beauftragung von Montage-, Reparatur- oder Bauleistungen verpflichtet, sich durch die Einsicht in die bei uns vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung sowie durch eine am Leistungsort getätigte Inaugenscheinnahme der Baustelle und/oder des Montageortes bzw. des Ortes sonstiger vom Lieferanten zu erbringender Leistungen von den für die zu erbringende Leistung relevanten örtlichen Gegebenheiten vor Erbringung der Leistung ausreichend zu unterrichten.
15. Von uns beizubringende Unterlagen hat der Lieferant rechtzeitig vor Leistungserbringung schriftlich oder in Textform uns gegenüber vollständig zu benennen und bei uns anzufordern.
16. Soweit der Lieferant uns Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen vertragsgemäß oder als Nebenpflicht zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und/oder Leistung auch die vollständige Übergabe dieser Proben, Protokolle und Dokumente in deutscher oder englischer Sprache voraus.
17. Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung des Lieferanten Abfälle entstehen, beseitigt und entsorgt der Lieferant diese Abfälle – mangels anderer Vereinbarung – selbst auf seine Kosten gemäß den einschlägigen Vorschriften des Abfallrechtes. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortlichkeit gehen im Zeitpunkt des Anfalles des Abfalles auf den Lieferanten über.
18. Wir sind berechtigt, bei Vorliegen der nachstehenden, alternativen Umstände vom Vertrag zurückzutreten und bei einem mit dem Lieferanten geschlossenen Dauerschuldverhältnis den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn
 - a. der Lieferant bei einem von ihm angebotenen Angebotspreis mit einseitiger Preiserhöhungsmöglichkeit seinerseits den Preis für die von ihm verkaufte Ware oder zu erbringende Leistung erhöht, und/oder
 - b. der Lieferant einen Insolvenzantrag stellt oder seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt wird, wenn in den vorgenannten Fällen zum Zeitpunkt des Rücktritts der Lieferant eine Verpflichtung aus dem mit uns geschlossenen Vertrag schuldhaft verletzt oder uns ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist.

In den vorgenannten Fällen stehen dem Lieferanten wegen unseres Rücktritts oder unserer Kündigung keinerlei Ansprüche gegen uns zu, insbesondere wegen Schadens- oder Aufwendungsersatz.

19. Ein Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten wird von uns ebenso wenig akzeptiert, wie eine Aussetzung der Leistungsverpflichtung des Lieferanten bei veränderten Umständen, wenn diese für den Lieferanten bei Vertragsschluss abstrakt oder konkret vorhersehbar waren (z.B. durch sog. Härtefallklauseln und z.B. bei kriegesischen Akten, abrechende Lieferketten, Logistikprobleme, Embargos, politische Entwicklungen).
20. Zudem ist ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung auf Seiten des Lieferanten oder ein Lösungsrecht des Lieferanten vom Vertrag oder ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten nicht gegeben, wenn es (i) zu einer Preiserhöhung für zur Vertragserfüllung benötigte Rohstoffe oder von Unterauftragnehmern bezogene Leistungen kommt, und/oder (ii) für die Vertragserfüllung der Bezug von Rohstoffen oder Leistungen aus anderen Quellen als den bisherigen Vertragslieferanten des Lieferanten notwendig wird.
21. Der Lieferant verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Vereinbarung ständig geeignete sachliche und personelle Ressourcen sowie Vertragsbeziehungen zu Lieferanten und Rohstoffquellen, vorzuhalten, um seiner Lieferverpflichtung aus der mit uns geschlossenen Vereinbarung durchgehend nachzukommen.

§5 Preise, Zahlung, Rechnung, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Verpackung, Abfallentsorgung

1. Vereinbarte Preise sind mangels abweichender, ausdrücklicher Vereinbarung Festpreise und schließen – so weit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde – sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der vereinbarten Empfangs- bzw. Versendungsstelle (Lieferung DDP – Incoterms 2020) und für Zollformalitäten und Zoll

ein. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Lieferort unser Sitz. Mehrmengen werden nicht vergütet. Mindermengen sind gutzuschreiben.

Bei Aufträgen mit Preisvorbehalt seitens des Lieferanten sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und bei Dauerschuldverhältnissen zur fristlosen Kündigung berechtigt, falls der in der Bestätigung des Lieferanten genannte Preis nicht unsere Zustimmung findet.

Das Preisrisiko, insbesondere das Kalkulationsrisiko und das Risiko der Veränderung von Rohstoffpreisänderungen und/oder Änderungen von bezugskosten für benötigte Leistungen trägt ausschließlich der Lieferant. Klarstellen wird festgehalten, dass solche Bezugskostenänderungen und/oder Rohstoffkostenänderungen mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarungen keinen Preisanpassungsanspruch und kein Recht auf Lieferstopp des Lieferanten begründen und auch keinen Fall Höherer und/oder Störung der Geschäftsgrundlage darstellen.

2. Sämtliche Zahlungen erfolgen, mangels anderer Vereinbarung mit dem Lieferanten, nach der vollständigen und einwandfreien Lieferung der Ware und Übergabe der Dokumentation, per Banküberweisung in Euro. Soweit Kundenwechsel oder Eigenakzepte in Zahlung gegeben werden, tragen wir die Wechselsteuer und den Diskont in zu vereinbarenden Höhe.
3. Die geltende Umsatzsteuer ist in dem Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet und vereinbart wurde.
4. Fällige Rechnungen können durch uns erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Rechnungslegungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) entsprechen und die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen, welches auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruht, ist der Lieferant nicht befugt, die gegenständliche Forderung gegenüber LEMKEN geltend zu machen.
5. Die Zahlung des Kaufpreises ist, mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer uns gewährter Konditionen, 30 Kalendertage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer Rechnung, die den Kriterien unter 10.4. entsprechen, innerhalb von 14 Kalendertagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto, fällig.

Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistung nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z. B. Werkzeugeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

6. Zahlungen unsererseits gelten nicht als Abnahme oder Verzicht auf eventuelle Mängelrechte und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.
7. Bei Annahme verfrühter Lieferung und/oder Leistung richtet sich die Zahlungsfälligkeit – so weit nicht etwas anderes vereinbart wurde – nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
8. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung und/oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig in Relation zwischen der mangelfreien und mangelhaft anteiligen Lieferung/Leistung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
9. Sind Vorauszahlungen vereinbart, so sind diese erst dann fällig, wenn der Lieferant uns eine die Anzahlung absichernde, selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen deutschen Kreditinstitutes oder Sparkasse gestellt hat.
10. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von uns stehen dem Lieferanten nur für solche Forderungen zu, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Aufrechnung ist ebenfalls zulässig, wenn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch im Synallagma (also im Gegenseitigkeitsverhältnis zweier Leistungen beim mit uns geschlossenen Vertrag) mit dem unsrigen Anspruch steht und die Verletzung einer Hauptleistungspflicht betrifft.
11. Die Abtretung gegen uns bestehender Forderungen durch den Lieferanten bedarf unserer vorherigen Zustimmung, soweit es sich nicht um Geldforderungen im Handelsverkehr handelt (§ 354a HGB).
12. Der Lieferant wird uns auf Wunsch und mit dem Ziel der gemeinsamen Kostensenkung und Wettbewerbsfähigkeit seine Preiskalkulation vollständig offenlegen und im Rahmen der „Open Book“-Kalkulation alle Kosten für Rohstoffe, Bearbeitungskosten, direkte und indirekte Arbeits- und Overheadkosten, Amortisation von Inves-

titionen, Vertriebsgemeinkosten und Gewinn gegen Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung mitteilen. Eventuelle Kalkulationsfehler gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.

13. Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände/Stoffe ausschließlich in umweltfreundlichem Verpackungsmaterial bzw. umweltfreundlichen Behältnissen so zu verpacken, dass Transport- und oder Lagerschäden bei handelsüblichem Handling verhindert werden. Die Verpackung der jeweiligen Liefergegenstände ist im Preis inbegriffen, soweit wir mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Bei der Anlieferung oder Montage durch den Lieferanten entstehenden Müll hat dieser kostenlos zu entsorgen. Soweit der Lieferant auf Rücksendung der für die Lieferung / Leistung notwendigen Verpackungen Anspruch hat, sind die Lieferungs- / Leistungspapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgen wir die Verpackungen auf Kosten des Lieferanten; In diesem Falle erlischt der Anspruch des Lieferanten auf Rückgabe der Verpackung.
14. Sollten ausnahmsweise andere Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns getroffen worden sein, so hat der Lieferant die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. In diesem Fall hat der Lieferant die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und uns zur diesbezüglichen Wahl in Textform rechtzeitig aufzufordern. Sollte diese von uns gewählte Verpackung nicht zur sicheren und angemessenen Verpackung des Liefergegenstandes geeignet sein, so hat der Lieferant uns hierauf unverzüglich schriftlich oder in Textform hinzuweisen.
15. Sofern die zum Versand der Ware verwendete Verpackung aufgrund einer Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt wird, steht es uns frei, diese in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei gegen Gutschrift von mindestens 2/3 des berechneten Nettopreises hierfür wieder zur Verfügung zu stellen, soweit wir mit dem Lieferanten nicht etwas Abweichendes ausdrücklich vereinbart haben. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass die rückgereichte Verpackung einen wesentlich geringeren Wert (mindestens 10 % geringer) aufweist. In diesem Fall ist die Rückvergütung entsprechend anzupassen.
16. Wir sind im Fall vorstehender Ziff. 15 dazu berechtigt, die Verpackung an den Lieferanten auf dessen Kosten zu übersenden.

§6 Unteraufträge

Der Lieferant ist zur Vergabe von Unteraufträgen berechtigt, wenn und so weit keine höchstpersönliche Leistung durch ihn mit uns vereinbart wurde. Wir sind jedoch in diesem Fall der Berechtigung des Lieferanten zur Untervergabe berechtigt, der Erteilung von Unteraufträgen durch den Lieferanten aus wichtigem Grund zu widersprechen. In diesem Fall hat der Lieferant den Auftrag selbst oder durch einen anderen Subunternehmer auszuführen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Subunternehmer bei objektiver Betrachtung nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung des von uns mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages und der insoweit vom Subunternehmer übernommenen Tätigkeit bietet.

Von dem Einsatz des Subunternehmers hat uns der Lieferant so rechtzeitig schriftlich oder in Textform unter Angabe aller relevanter Angaben (z.B. Firmierung, Adresse, Qualifikation, Referenzen) zu informieren, damit wir noch vor dem geplanten Leistungseinsatz prüfen können, ob ein wichtiger Grund im vorgenannten Sinne vorliegt und den Lieferanten noch von dem Prüfungsergebnis informieren können.

§7 Lieferung, Lieferzeit; Umweltschutz und Energieeffizienz; Auskunftsrecht

1. Die vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermine und -fristen sind einzuhalten. Zur Einhaltung zählt bei vereinbarter Bringschuld der Wareneingang bei uns bzw. am vereinbarten Lieferort.
2. Wird die beim Lieferanten bestellte Ware durch einen vom Lieferanten beauftragten Spediteur angeliefert, ist der Spediteur bzw. der Spediteurs Fahrer für die korrekte und vollständige Abladung der für uns bestimmten Waren verantwortlich. Die Verantwortung geht nicht auf unser Personal über, das die Waren als Erfüllungsgehilfe des Spediteurs Fahrers für den Spediteurs Fahrer ablädt. Lädt unser Personal Waren auf eine Anweisung des Spediteurs Fahrer vom Spediteurs Fahrzeug ab, die nicht für uns bestimmt sind, trägt der Lieferant die Mehrkosten, die sich aus der inkorrekten Ablieferung / Abladung ergeben.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Lieferverzögerungen nicht zu vertreten hat. Bei Verletzung dieser Pflicht steht uns gegen den Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu.
4. Bei früherer Anlieferung oder Leistung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder Ablehnung der Leistungsausführung vorzunehmen oder die Anlieferung abzulehnen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5. Teillieferungen oder -leistungen des Lieferanten sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit uns zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge eindeutig aufzuführen.

Den Empfang von Sendungen hat sich der Lieferant von der unsererseits vor der Lieferung angegebenen Empfangsstelle als Beweis der Ablieferung schriftlich bestätigen zu lassen.

6. Für die Be- und Entladung erforderliche Schutzvorrichtungen sind vom Lieferanten mitzuführen. Beim Be- und Entladen von LKWs und Silofahrzeugen auf unserem Werksgelände gilt eine Tragepflicht von Sicherheitsschuhen.
7. Für Gefahrstoffe sind die Sicherheitsdatenblätter spätestens mit der ersten Lieferung abzugeben.
8. Sicherheitsmängel an Lieferfahrzeugen und an Lieferausrüstung des Lieferanten beim Anliefervorgang berechtigen uns immer zur Annahmeverweigerung.
9. Der Lieferant hat neben der optimalen Logistikplanung für die Anlieferung auch das Recycling von Produkten, Verpackung und vertragsgegenständlichen Wirtschaftsgütern optimal zu berücksichtigen.
10. Für die Beschaffung von Produkten und Einrichtung durch uns sind der Energieverbrauch und die Energieeffizienz wichtige Bewertungskriterien. Der Lieferant hat unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Anforderung sowie der Wirtschaftlichkeit und des technisch Machbaren bei Vertragsgegenständen energieeffizienteste Technik einzusetzen.

§8 Außenwirtschaftsrecht, Ausfuhr- und Zollbestimmungen, Lieferantenerklärungen

1. Der Lieferant ist als wesentliche Vertragspflicht verpflichtet, uns mit der Lieferung der Ware die Ursprungs- und Beschaffenheitszeugnisse bezüglich der Liefergegenstände in deutscher oder englischer Sprache zu übergeben.
2. Der präferentielle Ursprung aller gelieferten Waren ist durch den Lieferanten, durch Abgabe einer Lieferantenerklärung, jeweils gemäß der aktuellen EU-Durchführungsverordnung zu bestätigen und verbindlich mitzuteilen. Dazu stellt er für die Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) eine Langzeit-Lieferantenerklärung binnen einer Frist von 21 Kalendertagen – nach Aufforderung durch uns (bei bestehenden Lieferbeziehungen) oder nach Auftragsbestätigung (bei Erstbestellung) aus, deren rechtliche Grundlage aus dem Unions-Zollkodex (UZK) der Artikel 64 ff. zu entnehmen und einzuhalten ist.
3. Der handelspolitische / handelsrechtliche Ursprung aller gelieferten Waren ist durch den Lieferanten, durch Abgabe einer Lieferantenerklärung, jeweils gemäß der aktuellen EU-Durchführungsverordnung zu bestätigen und verbindlich mitzuteilen. Dazu stellt er für die Warenlieferungen eine Langzeit-Lieferantenerklärung binnen einer Frist von 21 Kalendertagen – nach Aufforderung durch uns (bei bestehenden Lieferbeziehungen) oder nach Auftragsbestätigung (bei Erstbestellung) aus, deren rechtliche Grundlage aus dem Unions-Zollkodex (UZK) der Artikel 59 ff. zu entnehmen und einzuhalten ist.
4. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, uns gegenüber vor der Lieferung schriftlich oder in Textform Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes zu machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen (auch exportkontrollrechtliche Auflagen) im In- und Ausland erforderlich ist und wir ihn über das Verwendungsland vorab informiert haben. Der Lieferant haftet für Schäden, die sich zu unseren Lasten aus dem schuldhaften Versäumnis derartiger Angaben ergeben. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen im Rahmen von Exporten und Re-Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung und unverzüglich bei Änderungen (technische, gesetzliche Änderungen oder behördliche Feststellungen) an die Adresse zoll@lemken.com zu senden:
 - a. LEMKEN Materialnummer
 - b. Warenbeschreibung
 - c. Handelspolitischer Warenursprung
 - d. Statistische Warennummer (HS-Code)
 - e. Exportkontrollrechtliche Angaben und Exportkontroll-Codierungen
 - f. einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Fragen
6. Der Lieferant ist auf Verlangen verpflichtet, das Ursprungsland der Waren gemäß VO EG Nr. 1207/2001 durch Langzeit-/Lieferantenerklärungen oder entsprechende Ursprungsnachweise zu belegen. Diese sind uns kostenfrei unter Angabe der Referenz zur GdB-Materialnummer zur Verfügung zu stellen. Änderungen des Warenursprungs sind uns unverzüglich schriftlich oder in Textform zu melden. Der Lieferant haftet für die Richtigkeit seiner

Angaben. Erhalten wir ohne unser Verschulden eine erforderliche Ausführungsgenehmigung nicht, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Der Lieferant ist verpflichtet uns schriftlich oder in Textform mit der Auftragsbestätigung Exportkontroll-Angaben zu den Liefergegenständen zu machen, wenn diese von Genehmigungspflichten, Verboten und Beschränkungen nach der Dual-Use-Verordnung (EU) Nr. 2021/821 des Rates vom 20. Mai 2021 (d.h. Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Gegenstände, Technologien und Kenntnisse, die in der Regel zivilen Zwecken dienen, die aber auch für militärische Zwecke verwendet werden können), den US-Re-Export-Auflagen und/oder nach dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz und der deutschen Außenwirtschaftsverordnung betroffen sind.
8. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf unsere Anforderung hin Behörden und Berufsgenossenschaften, die für das Qualitäts- und Umweltmanagement, die Abwehr von Gefahren für die Gesundheit oder die Zulassung unserer Produkte, die Produktionssicherheit und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten an unserem Sitz, am Liefer- und/oder Leistungsort und/oder am Sitzort des Lieferanten zuständig sind, den Zugang zu seinen Produktionsstätten einzuräumen und uns jede technisch, wirtschaftlich oder logistisch für den Lieferanten zumutbare Unterstützung in diesem Zusammenhang zu gewähren, sollten Behörden wegen eines der vom Lieferanten an uns gelieferten Produktes oder Stoffes, und/oder einer von dem Lieferanten uns gegenüber erbrachten Leistung prüfen oder wegen angeblicher Rechtsverstöße durch solche Produkte, und/oder Leistung an denen der Lieferant mit einer Zulieferung oder Subunternehmerleistungen mitgewirkt, oder hierdurch die Produktion oder unsere Leistung ermöglicht hat, vorstellig werden. Wir verpflichten uns ebenso umgekehrt zugunsten des Lieferanten entsprechend.

§9 Verzug

1. Im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist von mindestens 3 Kalendertagen (ausgenommen Samstage, Sonntage und Feiertage) vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
2. Im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges des Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Nettovergütung der im Verzug befindlichen Lieferung bzw. Leistung pro vollendeter Verzugswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % der Nettovergütung der im Verzug befindlichen Lieferung bzw. Leistung; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, bleiben uns vorbehalten. Die Vertragsstrafe können wir binnen 3 Monaten nach Kenntnis des Verzuges geltend machen.
3. Im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Liefer- und/oder Leistungsverzögerung wird der Lieferant uns auf Verlangen Einblick in seine sämtlichen relevanten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis, welche der Lieferung bzw. Leistung gegenüber seinen Zulieferern und/oder Subunternehmern zugrunde liegt, gewähren und uns gegenüber sämtliche diesbezüglichen Unterlieferanten und Lieferanten als zur Einsichtnahme berechtigten Auftraggeber benennen. Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 2 des deutschen Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG.), das heißt solche Informationen und/oder Daten, die nur einem engen Personenkreis bekannt sind, zu seinem Unternehmen in Bezug stehen, die einen wirtschaftlichen Wert haben und identifizierbar sind und bezüglich derer der Lieferant angemessene Schutzmaßnahmen getroffen hat, ist der Lieferant insoweit jedoch nur nach einem ihm von uns vorliegenden Angebot einer Geheimhaltungsvereinbarung die uns hinsichtlich der zu offenbarenden Informationen zugunsten des Lieferanten bindet, verpflichtet.
4. Sollten im Falle einer Liefer- oder Leistungsverzögerung des Lieferanten ein sachlicher Grund hierfür zu unseren Gunsten gegeben sein, wird der Lieferant uns die Rechte einräumen, mit allen in Frage kommenden Unterlieferanten und Lieferanten seinerseits im Rahmen der Auftragsabwicklung für uns in direkten Kontakt zu treten, um eine daraus herrührende Liefer- und/oder Leistungsverzögerung abzuwenden bzw. so weit wie möglich zu verkürzen. Die Kontaktdaten wird uns der Lieferant hierfür kostenlos zur Verfügung stellen.
5. Die gesamte Verantwortung für den Auftrag verbleibt im Falle des Sachverhaltes gemäß vorstehender Ziff. 3. und 4 beim Lieferanten.
6. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und keine zu unseren Gunsten vereinbarte Vertragsstrafe.

§10 Änderungsmanagement

1. Die Notwendigkeit von Änderungen des Auftragsinhaltes lässt sich auch aufgrund von Änderungsverlangen unserer Endkunden nicht immer vermeiden. Wir sind daher berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes insbesondere hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit gemäß den nachstehenden Regularien zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten unter Berücksichtigung dessen Geschäftsgegenstandes und dessen Produktions- bzw. Leistungskenntnissen sowie Auftragslage des Lieferanten bei objektiver Betrachtungsweise technisch und logistisch zumutbar sind. Der Lieferant

hat das Änderungsverlangen unverzüglich zu prüfen und uns dessen Auswirkung auf das Vertragsgefüge unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst eine Erklärung darüber, ob die gewünschten Änderungen technisch und/oder logistisch überhaupt möglich und sachdienlich sind sowie eine Erklärung über die Auswirkungen der Änderungswünsche auf das bis dahin vereinbarte Vertragsgefüge, wie z. B. das Konzept, Fristen, Termine, Abnahmemodalitäten und die Vergütung in Form eines Angebotes. Wir haben sodann unverzüglich über die Durchführung der Änderungen gegenüber dem Lieferanten zu entscheiden.

2. Mit der positiven Entscheidung und der Einigung über die Änderungen der Vertragskonditionen wird die Änderung der Bestellung Vertragsbestandteil.
3. Bei technischen und für den Lieferanten wirtschaftlich unerheblichen Änderungen kann eine Änderung der Vertragskonditionen durch den Lieferanten nicht verlangt werden.

§11 Abnahme

1. Alle Leistungen des Lieferanten, bei denen eine Abnahme möglich ist, unterliegen der förmlichen Abnahme. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme einer Anlage oder Maschine erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der vereinbarten Funktionstests. Ansonsten beträgt die Prüffrist für uns 12 Kalendertage nach Zugang der Fertigstellungsanzeige, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Soweit der Lieferant eine Leistung zu erbringen hat, die eine Abnahme durch uns erfordert, ist der Lieferant verpflichtet, uns sein Abnahmeverlangen mindestens 14 Kalendertage vor dem zu vereinbarenden Abnahmetermin schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
3. Falls bei der Abnahmeprüfung Mängel festgestellt werden, ist eine Teilabnahme mängelfreier Leistungen nach Abstimmung mit uns möglich, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch des Lieferanten besteht. Diese Teilabnahme gilt jedoch nicht als Endabnahme im Sinne von § 640 BGB.
4. Abnahmen bedürfen eines Abnahmeprotokolls in Schrift- oder Textform, welches seitens der Parteien unterzeichnet wird. Abnahmefiktionen werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit wir das Werkergesamt nicht bestimmungsgemäß gewerblich außerhalb von Testzwecken mehr als 30 Kalendertage durchgehend nutzen.

§12 Gewährleistung, Mängelhaftung, Verjährung von Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln, Verwaltungspauschale, Mängeluntersuchung,

1. Der Lieferant gewährleistet und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) garantiert, dass (i) sämtliche Lieferungen/Leistungen vollständig den vereinbarten Spezifikationen und/oder Rezepturen und vollständig den in § 434 BGB genannten Anforderungen entsprechen, frei von Verunreinigungen und Pestiziden sind, bei technischen Gegenständen dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, insbesondere soweit einschlägig der Maschinenrichtlinie der Europäischen Union und dem vor Vertragsschluss mitgeteilten Verwendungsland und (ii) den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und (iii) für den von uns dem Lieferanten vor Vertragsschluss mitgeteilten Verwendungszweck geeignet sind und (iv) solche Eigenschaften aufweisen, die Liefergegenständen oder Leistungen der beauftragten Art gewöhnlich innewohnen.

Der Lieferant gewährleistet und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) garantiert zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien. Bei Gegenständen müssen die jeweils einschlägigen gesetzlichen DIN- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und dies ist – so weit verkehrszüblich – durch Prüfzeugnisse nachzuweisen.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle in Bezug auf den Liefergegenstand und/oder die vertragsgegenständlichen Leistungen relevanten gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien einzuhalten. Ist für die Produkte oder deren Bestandteile die Einhaltung technischer Vorschriften und Normen wie z.B. CE, CSA, oder UL- und EAC-Spezifikationen vereinbart, so führt der Lieferant uns gegenüber einen Nachweis darüber und stellt uns diesen mit der Rechnungsstellung als Fälligkeitvoraussetzung für die Vergütungsforderung zur Verfügung. Diese Spezifikationen sind neben der vertraglichen Verpflichtung des Lieferanten insbesondere von dem Lieferanten einzuhalten, damit die Zollbestimmungen eingehalten werden können.

2. Der Lieferant überträgt das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuherstellung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitensystem SI abgefasst sein.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) die sich hieraus ergebenden Rechte bei mangelhafter Lieferung und/oder Leistung stehen uns ungekürzt zu.

4. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
5. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der vom Lieferanten übernommenen Gewährleistung bzw. im Anwendungsbereich des CSIG der übernommenen Garantie, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden im gesetzlichen Umfang.
6. Im Gewährleistungsfall (Pflichtverletzung aufgrund von Schlechtleistung) ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Diese umfassen auch Aussortierungs- und Aus- und Wiedereinbaukosten hinsichtlich des Liefergegenstandes. Der Lieferant hat auch solche Kosten zu tragen, die dadurch anfallen oder sich erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als unsere Niederlassung verbracht wurde. Nachbesserungsort ist der Ort, an dem sich der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels durch uns bestimmungsgemäß befindet.

Im Rahmen der Nacherfüllung gilt eine Nachbesserung durch den Lieferanten nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der durch uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Uns wird das Recht eingeräumt im Rahmen der Mangelselbstbeseitigung einen entspr. Vorschuss zu verlangen.

7. Wir sind berechtigt, etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichung der Ware mittels der Ziehung von aussagekräftigen Stichproben, zu überprüfen, sofern dies den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges sowie der Art und dem Umfang der Lieferung entspricht.
8. Kommt der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, sind wir berechtigt, eine Mängelbeseitigungsverzugsvertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der für die mangelhafte Lieferung und/oder Leistung vereinbarten Netto-Vergütung für jede vollendete Periode von 7 Kalendertagen des Verzuges, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung, für die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung ohne weiteren Schadensnachweis zu verlangen. Der Lieferant hat jedoch die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer (= mindestens 10 % niedrigerer) Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) die sich hieraus ergebenden Rechte unsererseits bleiben hiervon unberührt. Die vorgenannte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch vollständig angerechnet. Die Vertragsstrafe können wir binnen drei Monaten nach Kenntnis von dem Mängelbeseitigungsverzug des Lieferanten geltend machen.
9. Bei Rechtsmängeln aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen stellt der Lieferant uns und unsere Abnehmer von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der üblichen, angemessenen und nachgewiesenen Kosten der Rechtsverteidigung und unserer Verwaltungskosten frei. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt. Soweit der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von uns übergebenen Unterlagen, wie beispielsweise Modellen oder Zeichnungen, oder auf unsere ausdrückliche Anordnung, hergestellt hat und nicht wissen konnte, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden, gilt die vorstehende Freistellungspflicht nicht.
10. Nehmen wir von uns fertiggestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes zurück oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, sind wir zum uneingeschränkten Rückgriff gegenüber dem Lieferanten berechtigt, wobei es für die Ausübung unserer Mängelrechte der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht mehr bedarf.
11. Ansprüche unsererseits gegen den Lieferanten wegen Sachmängeln verjähren bei Kaufverträgen 36 Monate nach Gefahrübergang, bei Werkverträgen 36 Monate nach Abnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsverjährungsfrist gilt. In letzterem Fall gilt diese.
12. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Abnahme, mangels vorgesehener Abnahme ab Ablieferung des vertraglich geschuldeten Leistungsergebnisses.
13. Unterzieht sich der Lieferant mit unserem Einverständnis der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Lieferant uns das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder in Textform mitgeteilt hat, oder uns gegenüber den Mangel in der vorgenannten Form für komplett beseitigt erklärt, oder er die Fortsetzung der Beseitigung oder die Beseitigung selbst in Schrift- oder Textform uns gegenüber verweigert.
14. Bei begründeten Mängel-Reklamationen steht uns eine Verwaltungspauschale je Reklamation in Höhe von EUR 50,00 zu. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis erhalten, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer (d.h. mehr als 10% kleinerer) Aufwand entstanden ist.

15. Wir tragen nicht das Risiko der betriebsinternen Weiterleitung einer Mängelrüge innerhalb der Organisation des Lieferanten. Daher gilt die Anzeige einer Mängelrüge durch uns an die allgemein bekannten Brief-, Telefax- oder E-Mail-Adresse des Lieferanten als rechtmäßig und rechtzeitig übermittelt. Weiterhin gelten auch die Brief-, Telefax- oder E-Mail-Adressen als rechtmäßige Zustellungsadressen, die während des gewöhnlichen wie fortlaufenden Geschäftsverkehrs unter den Parteien, sowie die, die unter einzelnen Personen der jeweiligen Partei benutzt werden. Der Lieferant hat in seiner internen Organisation dafür Sorge zu tragen, dass Rügeanzeigen von uns an die dafür zuständigen Mitarbeiter weitergeleitet werden. Die Rüge kann formfrei und auch mündlich erfolgen.
16. Stellen wir eine berechnigte Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Ware fest, werden wir gemäß § 379 HGB unserer Aufbewahrungspflicht nachkommen und die mangelhafte Ware einstweilig aufbewahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt nur, wenn wir die Ware in Besitz genommen haben. Es gilt eine Aufbewahrungsfrist von einer Woche nach Information des Lieferanten von dem Mangel durch uns. Innerhalb der Aufbewahrungszeit wird der Lieferant verpflichtet, die mangelhafte Ware abzuholen oder abholen zu lassen. Wird die mangelhafte Ware nicht innerhalb des Aufbewahrungszeitraums durch den Lieferanten abgeholt, haben wir das Recht, die Ware auf Kosten des Lieferanten an ihn zurücksenden. Wird die Warenannahme von uns berechnigt zurückgewiesen, entsteht keine Aufbewahrungspflicht. In diesem Fall wird der Lieferant verpflichtet, die zurückgewiesene Ware unverzüglich bei uns abzuholen oder abholen zu lassen. Wird der Lieferant die zurückgewiesene Ware nicht unverzüglich abholen oder abholen lassen, behalten wir uns das Recht vor, die Ware auf Kosten des Lieferanten einzulagern, wenn nötig, bedienen wir uns hierzu berechnigter Weise einer externen Lagermöglichkeit.

Handelt es sich bei der mangelhaften Ware um Ware, die dem Verderb ausgesetzt und Gefahr in Verzug ist, gelten die gesetzlichen Regeln des Notverkaufsrechts.

§13 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Epidemien, Pandemien und sonstige für uns unvorhersehbare und unabwendbare Ergebnisse berechnigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte –, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind (d.h. nicht kürzer als 4 Wochen andauern) und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben und wir das Hindernis dem Lieferanten unverzüglich anzeigen, soweit wir nicht eine Garantiehaftung übernommen haben.

§14 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant schuldhaft für einen Produktschaden unsererseits oder eines Dritten, den wir entsprechend beliefert haben, verantwortlich ist, ist er – so weit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – verpflichtet, uns und unsere Abnehmer insoweit von allen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch übliche und notwendige Kosten der Rechtsverteidigung (bis zu einem Stundensatz von EUR 375,00/Std. zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer), Rückrufkosten, Prüfkosten, Ein- und Ausbaurkosten.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige angemessene, übliche und nachgewiesene Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und uns in Relation zu der zu beseitigenden Gefahr zeitlich zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, vom Zeitpunkt des ersten Vertragsschlusses mit uns an, für einen Zeitraum bis zu 38 Monate nach der letzten Lieferung und/oder Leistung an uns, eine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von EUR 5.000.000,00 pro Personenschaden / Sachschaden und EUR 1.000.000,00 für Vermögensschäden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Die vorgenannte Versicherung und die Prämienzahlung hierfür hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern nachzuweisen. Geschieht der Nachweis der Versicherung und Prämienzahlung uns gegenüber auf unsere Aufforderung nicht binnen 7 Kalendertagen, sind wir berechnigt, von noch nicht erfüllten Verträgen ganz oder teilweise (hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils) zurückzutreten.

§15 Nutzungsrechte, Erfindungen

1. Soweit bei den vom Lieferanten für uns durchzuführenden Lieferungen bzw. Leistungen Rezepturen, Zeichnungen, individuelle EDV-Programme, Foto-, Filmmaterial sowie Layouts für Printmedien oder sonstige derartige Unterlagen und/oder Daten entstehen, erhalten wir hieran ein ausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes und übertragbares Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten, welches mit dem vereinbarten Preis vollständig abgegolten ist.
2. Der Lieferant räumt uns an allen schutzrechtsfähigen Lieferungen / Leistungen das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Recht zur Nutzung in sämtlichen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein; insbesondere sind wir ohne Einschränkung berechnigt, die Lieferungen / Leistungen

zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, sowie alle vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich an Dritte zu übertragen.

3. Der Lieferant räumt uns an solchen Lieferungen / Leistungen, die er individuell für uns erstellt, ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte im oben beschriebenen Umfang ein.
4. Der Lieferant gewährleistet, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes strikt beachtet und die jeweiligen Erfindungen – so weit zur Einräumung der vereinbarten Rechte an uns erforderlich – fristgerecht in Anspruch nimmt. Dies gilt auch insoweit, als der Lieferant keine eigenen Angestellten / Arbeitnehmer beschäftigt, sondern Dritte im Rahmen einer zulässigen Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt hat.
5. Wir erhalten zudem die unbeschränkte Befugnis, Instandsetzungen der hereingenommenen Lieferung / Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
6. Soweit wir die Erfindung zum Schutzrecht anmelden, übernehmen wir die anfallenden Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung des Schutzrechtes.
7. Entscheiden wir uns bei den Erfindungen/Arbeitsergebnissen gegen eine Anmeldung oder sind wir an einem bestehenden Schutzrecht nicht mehr interessiert, kann der Lieferant die Anmeldung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes auf eigene Kosten weiterverfolgen. Uns verbleibt in diesem Falle jedoch ein unentgeltliches, nicht-ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht hieran.
8. Sofern im Rahmen der Verwertung der Lieferungen bzw. Leistungen durch uns die Benutzung von Schutzrechten des Lieferanten erforderlich ist, die bei dem Lieferanten bereits vor Erbringen der Lieferung bzw. Leistung vorhanden waren, erhalten wir vom Lieferanten ein nicht-ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht an diesen Schutzrechten, das mit dem vereinbarten Preis vollständig abgegolten ist.

§16 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum, welcher dem gewöhnlichen technischen Nutzbarkeitszeitraum des Liefergegenstandes, mindestens jedoch 10 Jahre nach Ablieferung der letzten Lieferung des betreffenden Liefergegenstandes an uns entspricht, durch ihn sichergestellt ist, soweit nicht mit uns ausdrücklich eine andere Ersatzteilverfügbarkeit vereinbart wurde. Während dieses Zeitraums verpflichtet der Lieferant sich, uns diese Teile zu marktüblichen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen zu liefern.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Lieferung der Ersatzteile vertragsgegenständlich für den Liefergegenstand nach Ablauf der oben genannten Frist einzustellen, ist uns mit einer Vorlauffrist von mindestens 90 Kalendertagen Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben, die mindestens den letzten durchschnittlichen Bestellmengen für das betreffende Produkt der letzten drei Jahre entsprechen können muss. Dasselbe gilt bei Einstellung vor Ablauf der Frist, wobei wir durch die Nachbestellung unserer Schadensersatzansprüche nicht verlustig werden.

§17 Beistellung, Miteigentum, Eigentumsvorbehalt

1. Von uns bereitgestellte Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien, Teile, Behälter und Verpackungen dürfen vom Lieferanten nur bestimmungsgemäß für die Auftragsdurchführung des von uns erteilten Auftrages durch den Lieferanten verwendet werden. Bei Weitergabe an Sublieferanten wird der Lieferant dies auch seitens der Sublieferanten als Vertrag zu unseren Gunsten sicherstellen und uns unaufgefordert nachweisen.
2. Von uns bereitgestellte Werkzeuge und Rezepturen bleiben in unserem Eigentum.
3. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor (Vorbehaltsware). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten hieran werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
4. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns im vorgenannten Verhältnis anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden und ihm zur Verfügung gestellten Rohstoffe und Werkzeuge zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern.

Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

6. Der Lieferant ist auch verpflichtet, an unseren ihm zur Verfügung gestellten Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und uns die Durchführung nachzuweisen. Etwaige Störfälle an den überlassenen Maschinen und/oder Werkzeugen hat er uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so steht uns im Schadensfall ein Schadensersatzanspruch zu.
7. Soweit die gemäß den uns nach Ziff. 1. bis 6. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§18 Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant gewährleistet, und im Anwendungsbereich des CSIG garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und dem ihm von uns mit oder vor der Bestellung bekanntgegebenen Liefer- oder Verwendungsland des Liefergegenstandes und/oder der Leistung verletzt werden. Die Haftung ist außerhalb der nach dem CSIG gegebenen Garantiehaftung ausgeschlossen, wenn der Lieferant nachweist, dass er das Bestehen oder die zukünftige Entstehung solcher Rechte bei Ablieferung des Liefergegenstandes oder Erbringung der Leistung weder kannte noch kennen konnte oder die Rechtsverletzung auf Vorgaben unsererseits beruht.
2. Werden wir von einem Dritten aufgrund einer (außerhalb des Anwendungsbereiches des CSIG schuldhaften) Verletzung solcher Rechte nach Ziff. 1 durch den Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit die Rechtsverletzung nicht auf unserer Vorgabe (z.B. einer von uns vorgegebenen Rezeptur) beruht; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich mit dem Rechteinhaber abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle üblichen, angemessenen und nachgewiesenen Anwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.
4. Die Verjährungsfrist wegen der Haftung aus der Verletzung von Schutzrechten beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und wir von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten. Die Verjährungsfrist beträgt für derartige Ansprüche unsererseits 5 Jahre.

§19 Unterlagen und Geheimhaltung

1. Alle durch uns dem Lieferanten zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen oder produktbezogenen Informationen, Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Rezepturen, Produktions- und sonstigen betrieblichen Interna und Daten, gleich welcher Art, einschließlich sonstiger schriftlich, als Muster, Eigenschaften oder als Daten manifestierter Entwicklungs- oder Leistungsmerkmale, die etwaig von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen dem Lieferanten übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind und sonstige dem Lieferanten mitgeteilte Kenntnisse oder Erfahrungen unsererseits oder unserer Kunden, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung oder Leistung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich unser Eigentum. Dies unabhängig davon, ob sie Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 des GeschGehG. darstellen oder nicht. Die Regelungen des GeschGehG. bleiben unberührt.
2. Ohne unser vorheriges ausdrückliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Vorstehende Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Beendigung der Liefer- bzw. Leistungsbeziehung bis zu ihrer rechtmäßigen Offenkundigkeit, längstens jedoch 5 Jahre nach Beendigung der Vertragsabwicklung zwischen uns und dem Lieferanten bezogen auf denjenigen Vertrag, in dessen Zusammenhang die relevanten Informationen dem Lieferanten offengelegt bzw. übergeben wurden. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit der Lieferant nachweisen kann, dass er die übermittelte Information auf rechtmäßige Weise vor der Bekanntgabe selbst entwickelt hat, oder diese bereits kannte (worüber der Lieferant uns unverzüglich nach Übermittlung der Information – spätestens binnen 14 Kalendertagen hiernach – schriftlich oder in Textform benachrichtigen wird, andernfalls kann er sich nicht mehr auf diese Ausnahme berufen oder diese durch schriftliche Erklärung unsererseits öffentlich bekannt geworden ist oder eine behördliche oder gesetzliche Offenbarungsverpflichtung besteht).
3. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen und Daten (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und

vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten und die Vernichtung schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Sind die dem Lieferanten überlassenen Informationen in Daten verkörpert, sind diese jederzeit auf unsere erste Anforderung vollständig durch Überschreiben zu löschen und die Löschung schriftlich oder in Textform unverzüglich zu bestätigen.

4. Im Falle von durch uns an den Lieferanten übermittelten Daten haben wir zudem Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den Lieferanten uns gegenüber, welche eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung zur weiteren Datenverwendung der von uns übermittelten Daten oder Kopien hiervon, deren Rückgabe und/oder Löschung vom Lieferanten enthält, die von uns nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) relativiert zur Vergütung des Lieferanten und der Schadensneigung der Pflichtverletzung festgesetzt werden kann. Diese kann auf Antrag des Lieferanten gerichtlich überprüft und herabgesetzt werden (§ 315 III BGB). Zur Unterlassung ist der Lieferant dabei nicht verpflichtet, wenn er einer behördlichen oder gesetzlichen Offenbarungs- oder Datenverwendungsverpflichtung unterliegt.
5. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen und Daten (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
6. Lizenzen oder Gewährleistungen sind mit an den Lieferanten übermittelten Mustern, Modellen, Informationen und/oder Daten nicht verbunden.
7. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, z. B. Rezepturen, Zeichnungen, Mustern oder Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren der Öffentlichkeit nicht bekannten Formeln oder unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

§20 Sicherheitsbestimmungen, Sonstige Anforderungen an Lieferungen und Leistungen

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und dem ihm vor Vertragsschluss mitgeteilten Liefer- oder Verwendungsland geltenden Sicherheitsvorschriften und die dem aktuellen Stand der Technik bei Vertragsschluss entsprechenden bzw. die darüberhinausgehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte und unseren jeweils gültigen Lieferantenkodex bei seiner Lieferung/Leistung einzuhalten.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden, einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen innerhalb der Europäischen Union, insbesondere für giftige und gefährliche Stoffe und – so weit einschlägig – der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) 1907/2006) der EU entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit der Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die vorstehende Verpflichtung umfasst sämtliche einschlägige Vorschriften, die für die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union und das dem Lieferanten vor Vertragsschluss mitgeteilte Verwendungsland in Bezug auf die vertragsgegenständliche Lieferung und/oder Leistung Geltung haben und – sofern von diesen abweichend – auch die Vorschriften der dem Lieferanten vor oder mit der Bestellung mitgeteilten Abnehmerländer. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird der Lieferant uns auf erste Anforderung nachweisen und an entsprechenden Nachweisen gegenüber den jeweils zuständigen Behörden mitwirken.
3. Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziff. 1. bis 2. aufgestellten Anforderungen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.
4. Beabsichtigte Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes sind uns schriftlich oder per Textform mitzuteilen. Sie bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.
5. Wir weisen darauf hin, dass auch alle betriebsfremden Personen, die unseren Betrieb oder unser Firmengelände betreten, den Verhaltensvorschriften unserer Betriebsordnung/ Baustellenordnung unterliegen. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften behalten wir uns eine Verweisung von dem Betriebsgelände vor. Der Lieferant hat, wenn er auf unserem Betriebsgelände in unserem Auftrag tätig wird, zur Verhütung von Arbeitsunfällen alle Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie den übrigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Die Arbeitsrichtlinien unserer Berufsgenossenschaft sind bei Arbeiten auf unserem Betriebsgelände einzuhalten.

§21 Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Ausgangskontrolle nach den spezifisch zugesicherten Eigenschaften gemäß DIN ISO 9001 – 9004 bzw. entsprechend der gültigen einschlägigen Standards in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Die Kosten der Konformitätserklärungen, Ursprungszeugnisse, sonstiger Zertifizierungsnachweise, (z.B. so weit einschlägig ISO 9001, ISO 13485, CE, CSA, oder UL-Spezifikationen) trägt mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sind uns mit jeder Lieferung in deutscher und englischer Sprache unverzüglich vorzulegen.

2. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes einzuhalten und ständig bis zur Ablieferung zu überprüfen. Auf für ihn erkennbare Fehler von Vorgaben und absehbare Komplikationen hierdurch hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich oder in Textform hinzuweisen. Dies ist durch geeignete Prüf- und Meßverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren. Wir sind berechtigt, die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form oder Textform zu verlangen.
3. Zum Lieferumfang gehören die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigungen (nach unserer Wahl in deutscher und/oder englischer Sprache) sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderliche Unterlagen und Bescheinigungen und Bedienungsanleitungen, Produktlabel, Warnhinweise und weitere Anwenderinformationen nach unserer Wahl in deutscher und/oder englischer Sprache, sowie die gesetzlich innerhalb der EU und dem vor Vertragsschluss dem Lieferanten bekanntgegebenen Bestimmungsland für den Liefergegenstand erforderliche Kennzeichnung der Teile und des Produktes und/oder dessen Verpackung.
4. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass bezüglich der Liefergegenstände eine exakte Rückverfolgbarkeit über Chargen- oder über Seriennummern gewährleistet ist.

§22 Software

1. Enthält der Liefergegenstand für uns erstellte Software, so erhalten wir ohne besondere weitere Vergütung den Quellcode und das Recht, die Software auch bei mit uns gemäß § 15 AktG oder sonst wie gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen einzusetzen, beliebig zu vervielfältigen, zu verändern und gemeinsam mit dem Liefergegenstand Dritten weltweit unentgeltlich oder entgeltlich zu überlassen.
2. Zum Zwecke der Wartung und Weiterentwicklung sind wir zur Rückübersetzung der vorgenannten Software berechtigt. Entwickelt der Lieferant für uns individualisierte Software, steht uns der Quellcode zur uneingeschränkten Verwendung und Verwertung nach unserer Wahl zu.
3. Die Vergütung für Software wird erst mit Durchführung eines förmlichen Abnahmeverfahrens mit schriftlicher Abnahmeerklärung unsererseits fällig.
4. Bei der Lieferung von Software ist eine Nacherfüllung durch eine neue Programmversion nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung zulässig. Bei Vorliegen unserer Einwilligung ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten unsere Mitarbeiter in die neue Programmversion unentgeltlich einzuweisen.

§23 Auditierung

1. Wir – und als echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB auch unsere Kunden (Auditberechtigten) – sind – auch mit Hinblick auf unsere etwaige eigene Zertifizierung – berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen und/oder Berater nach unserer Wahl durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebes und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und einer anschließenden Bewertung. Der Lieferant stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass uns und unseren Kunden seine Unterlieferanten dasselbe Auditierungsrecht einräumen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch uns gemacht.
2. Wir und die in Ziff. 1 genannten Auditberechtigten sind zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebes des Lieferanten und zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen während der üblichen Geschäftszeiten und vorhergehender Ankündigung berechtigt.
3. Wir haben, sofern wir ein berechtigtes rechtliches Interesse nachweisen, ein Recht auf Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen des Lieferanten. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden könnten, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umgang eines Rückrufes einschätzen zu können.
4. Im Rahmen unserer Rechtsausübung gemäß vorstehender Ziff. 1. bis 3. ist der Lieferant zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 2 GeschGehG. (siehe § 9 Ziff. 3.) nicht verpflichtet, soweit ihm nicht von dem das Auditrecht ausübenden Auditberechtigten der Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung bezüglich der vorgenannten Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 GeschGehG. schriftlich angeboten wurde.

§24 Mindestlohngesetz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG.) bei seinen Mitarbeitern vollständig einzuhalten und gewährleistet die Einhaltung der Vorschriften des MiLoG auch bei etwaig eingesetzten Subunternehmern.
2. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus vorstehender Ziff. 1., ist er verpflichtet, uns von jeglichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Des Weiteren sind wir in diesem Fall zum Rücktritt von allen Verträgen mit dem Lieferanten hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt. Ansprüche des Lieferanten wegen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf erste Anforderung die Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG. betreffend seine Mitarbeiter oder der Mitarbeiter eingesetzter Subunternehmer unverzüglich durch entsprechende Lohnzahlungsnachweise, nachzuweisen. Gerät der Lieferant hiermit länger als 30 Kalendertage in Verzug, so gilt vorstehende Ziff. 2 Satz 2 entsprechend.

§25 Verhaltenskodex, Menschenrechte, Umweltbelange, Nachhaltigkeit, Arbeitsschutz, etc.

1. Der Lieferant hat sämtliche anwendbaren Sozial-, Arbeits- und Umweltstandards einzuhalten. Dazu zählt auch die Beachtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verbote gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie die in dem Verhaltenskodex von LEMKEN dargelegten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen. Der Lieferant hat die Vorgaben aus dem LEMKEN-Verhaltenskodex und dem LkSG (gemeinsam: „**Verhaltensvorgaben**“) durch geeignete Maßnahmen innerhalb seines eigenen Unternehmens und entlang seiner Lieferketten angemessen zu adressieren und umzusetzen. Dazu wird der Lieferant die Verhaltensvorgaben durch geeignete vertragliche Vereinbarungen und stichprobenartige Überwachungsmaßnahmen und erforderlichenfalls durch Schulungen dafür Sorge tragen, dass seine etwaigen Zulieferer, Subunternehmer sowie sonstige in der Liefer- bzw. Produktionskette tätige Unternehmen die Verhaltensvorgaben ihrerseits einhalten und an ihre jeweiligen Zulieferer weitergeben.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, LEMKEN über erkannte Risiken oder Verletzung der Verhaltensvorgaben in seinem eigenen Geschäftsbereich und bei seinen Zulieferern unverzüglich unter Wahrung etwaiger datenschutzrechtlicher Erfordernisse zu informieren.
3. Der Lieferant wird auf Verlangen von LEMKEN an LEMKEN die erforderlichen Informationen liefern, damit LEMKEN ihren eigenen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachkommen kann. Dies betrifft insbesondere Informationen über den Lieferanten und seine Zulieferer, um anlassbezogene oder regelmäßige Risikoanalysen durchzuführen, erforderliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu planen und umzusetzen, das Beschwerdeverfahren auszugestalten und den jährlichen Bericht zu erstellen. Einsicht in die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten oder vertrauliche Unterlagen Dritter, gegenüber denen der Lieferant zur Geheimhaltung verpflichtet ist, braucht nicht gewährt werden. Der Lieferant hat die vorstehende Ausnahme auf Verlangen Lemken gegenüber durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.
4. Der Lieferant wird LEMKEN dabei unterstützen, erforderliche, angemessene und effektive Präventionsmaßnahmen bei ihm zu verankern, wenn Risiken im eigenen Geschäftsbereich des Lieferanten oder bei seinen Zulieferern bestehen. LEMKEN wird hierbei Präventionsmaßnahmen an den Ergebnissen der Risikoanalyse risikobasiert ausrichten. Auf Wunsch erteilt LEMKEN, unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen, Auskunft über konkret ermittelte Risiken und deren Priorisierung. Soweit LEMKEN risikobasiert Schulungen zur Einhaltung der Verhaltensvorgaben anbietet, ist der Lieferant verpflichtet, an diesen Schulungen auf Anforderung von LEMKEN teilzunehmen, es sei denn, der Lieferant kann nachweisen, dass er im eigenen Unternehmen und für seine Zulieferer bereits adäquate Schulungen über die Einhaltung der Verhaltensvorgaben durchführt.
5. Verletzt der Lieferant eine oder mehrere Verhaltensvorgaben oder steht eine solche Verletzung unmittelbar bevor, ist der Lieferant verpflichtet, LEMKEN unverzüglich darüber zu informieren und LEMKEN dabei zu unterstützen, diesen Zustand durch angemessene und effektive Abhilfemaßnahmen zu verhindern bzw. zu beenden. Ist die Verletzung einer Verhaltensvorgabe beim Lieferanten so beschaffen, dass sie nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, LEMKEN dabei zu unterstützen ein Konzept von geeigneten Abhilfemaßnahmen zur Beendigung oder falls eine Beendigung nicht möglich ist, zumindest zur Minimierung der Verletzung und Verletzungsfolgen („Konzept“) zu erstellen und bei sich umzusetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Ziff. 5 S. 1 bis S. 3 gelten entsprechend, wenn LEMKEN substantielle Kenntnis von Verletzungen seitens Lieferanten in der Lieferkette des Zulieferers erlangt.
6. LEMKEN ist berechtigt, auf Basis der von LEMKEN durchgeführten Risikoanalyse und bei erkannten Verstößen gegen die Verhaltensvorgaben sowie bei Verdacht von Verstößen gegen die Verhaltensvorgaben die Einhaltung der Verhaltensvorgaben durch ein Audit mit einer angemessenen vorherigen Ankündigung zu überprüfen. Das Audit kann durch LEMKEN oder von LEMKEN beauftragte Sachverständige, die von LEMKEN zur Geheimhaltung verpflichtet werden, soweit diese nicht bereits von Berufs wegen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, während der üblichen Geschäftszeiten unter Wahrung der geltenden Datenschutzgesetze durchgeführt werden. Den Auditoren

ist Zutritt zu den geschäftlichen Räumlichkeiten des Lieferanten und Zugriff auf die für das Audit notwendigen Unterlagen zu gewähren. Einsicht in die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten oder vertrauliche Unterlagen Dritter, gegenüber denen der Lieferant zur Geheimhaltung verpflichtet ist, braucht nicht gewährt werden. Der Lieferant hat die vorstehende Ausnahme den Auditoren gegenüber glaubhaft zu machen.

7. Die vorstehenden Verpflichtungen des Lieferanten aus den Ziffern 1 bis 6 stellen keine drittschützenden Regelungen dar. Sie verpflichten lediglich den Lieferanten und berechtigen ausschließlich LEMKEN.
8. Eine schuldhaft Verletzung der in Ziff. 1 bis 6 enthaltenen Pflichten, insbesondere wenn der Lieferant in schwerwiegender Weise eine Verhaltensvorgabe verletzt, oder die die Umsetzung der im Konzept vorgesehenen Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und LEMKEN keine anderen mildernden Mittel mit gleicher Wirkung zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens seitens LEMKEN nicht aussichtsreich erscheint, berechtigen LEMKEN, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund gemäß und unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen) außerordentlich zu kündigen.
9. Der Lieferant ist berechtigt, eine Unterstützungshandlung gegenüber LEMKEN abzulehnen, wenn diese den Lieferanten überfordert. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Lieferant trotz aller im betreffenden Einzelfall vernünftigen Bemühungen nicht über die erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Unterstützungshandlung verfügen kann. Die Gründe einer Überforderung hat der Lieferant gegenüber LEMKEN innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterstützungsaufforderung mit geeigneten Nachweisen glaubhaft zu machen. Sollte indessen aufgrund einer Verletzung einer Verhaltensvorgabe dringender Handlungsbedarf bestehen, um größere Schäden oder unmittelbar bevorstehende Schäden an Leib und Leben abzuwenden, ist der Lieferant verpflichtet unverzüglich mitzuteilen, weshalb eine geforderte Unterstützungsmaßnahme ihn überfordert.
10. Soweit der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Pflichten der Ziffern 1 bis 6 verletzt, stellt der Lieferant LEMKEN zudem von allen Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Bußgeldern und den Kosten für angeordnete Maßnahmen und/oder Gerichtskosten und sonstiger aus der Pflichtverletzung resultierender Verbindlichkeiten insofern und insoweit frei, als diese aufgrund einer solchen Pflichtverletzung des Lieferanten gegenüber LEMKEN geltend gemacht werden, es sei denn ein Bußgeld oder /andere Kostenpositionen werden ausschließlich deshalb gegen LEMKEN verhängt, weil LEMKEN ausschließlich eigene Pflichten verletzt hat.
11. Werden vom Lieferanten für uns zu liefernde Produkte oder deren Vorprodukte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hergestellt, hat der Lieferanten zusätzlich sowohl für sich, als auch für alle vor ihm in der Liefer- und Produktionskette stehenden für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegenden Standorte uns ein gültiges Sozialstandardzertifikat nachzuweisen, ausgestellt von einem anerkannten und unabhängigen Zertifizierungsinstitut – dies mindestens nach dem Standard SA 8000 oder eines vergleichbaren Standards (insbesondere BSCI oder Sedex).
12. Der Lieferant hat für sich als auch für alle vor ihm in seiner die Lieferung an uns betreffenden Liefer- und Produktionskette für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegenden Standorte ein aktuelles Umweltzertifikat mindestens nach dem Standard der DIN ISO EN 14001 oder eines vergleichbaren Standards – jeweils ausgestellt von einem anerkannten und unabhängigen Zertifizierungsinstitut – uns vorzulegen, soweit die zu liefernden Produkte oder deren Vorprodukte außerhalb des EWR-Raumes gefertigt werden.
13. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus vorstehender Ziff. 1 bis 12, so schuldet uns der Lieferant eine Vertragsstrafe, deren Höhe von uns nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Vergütung des Lieferanten für die vertragsgegenständliche Leistung und der Schadensneigung des Pflichtverstoßes festgesetzt wird. Das Recht des Lieferanten zur gerichtlichen Überprüfung und Herabsetzung der Vertragsstrafe (§ 315 III BGB) bleibt unberührt. Die Geltendmachung weitergehender oder andersartiger Rechte, insbesondere auf Aufwendungsersatz und Schadensersatz (unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe) bleibt für uns unberührt. Die Vertragsstrafe darf im Einzelfall den Betrag von EUR 30.000 und für alle denkbaren Fälle ihres Anfalles in Höhe von EUR 300.000 nicht übersteigen.
14. Die vorstehenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verpflichtungen des Lieferanten stellen keine drittschützenden Regelungen dar. Sie verpflichten lediglich den Lieferanten und berechtigen ausschließlich LEMKEN.
15. Der gesamte Umfang unserer Anforderungen an die Themen Menschenrechte, Umweltbelange, Nachhaltigkeit, Arbeitsschutz, etc. ist in unserem Verhaltenskodex vollumfänglich beschrieben. Unseren Verhaltenskodex können Sie sich unter folgendem Link auf unserer Internetseite als PDF-Dokument ansehen oder herunterladen: <https://lemken.com/de-de/landtechnik-zukunft/nachhaltigkeit/lksg>

§26 Werbereferenz, Allgemeine Bestimmungen, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Rechtswahl, Datenspeicherung

1. Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf zu Werbezwecken oder als Referenz gegenüber Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung hingewiesen werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages ausschließlich auf einem anderen Grund gilt:

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. Die Parteien werden in einem solchen Fall in Verhandlungen mit dem Ziel und dem wechselseitigen Anspruch eintreten, die unwirksame oder undurchführbare Regelung oder Regelungslücke durch eine gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt, zu ersetzen. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Voraussetzungen der Art. 1, 3 CISG erfüllt sind, finden die Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
4. Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist, soweit das Gerichtsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, deutsch.
5. Erfüllungsort ist der vereinbarte Liefer- /Leistungsort, mangels einer solchen Vereinbarung unser Sitz.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit nicht nachstehend anders vereinbart, die zuständige Gerichtsbarkeit für den Sitzort der LEMKEN GmbH & Co. KG. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung zu verklagen.
7. Wir speichern Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 26 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung zum Zwecke der Datenverarbeitung.

Detaillierte Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in den Datenschutzhinweisen auf der LEMKEN-Internetseite "LEMKEN.com" hinterlegt.

Alpen im Januar 2025